

Rechtsmittel des J.-M. Le Pen gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 10. April 2003 in der Rechtssache T-353/00, J.-M. Le Pen gegen Europäisches Parlament, unterstützt durch Französische Republik, eingelegt am 15. Mai 2003 (Telefax vom 10. Mai 2003)

(Rechtssache C-208/03 P)

(2003/C 275/40)

J.-M. Le Pen hat am 15. Mai 2003 (Telefax vom 10. Mai 2003) ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 10. April 2003 in der Rechtssache T-353/00, J.-M. Le Pen gegen Europäisches Parlament, unterstützt durch Französische Republik, eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt F. Wagner.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2003 für zulässig zu erklären;
- seine Klage für zulässig zu erklären, die sich gegen die Entscheidung in Form einer Erklärung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2000 richtet, die lautet: „Folglich nimmt das Europäische Parlament gemäß Artikel 12 Absatz 2 des [Aktes von 1976] die Bekanntgabe der französischen Regierung über die Aberkennung des Mandats [des Rechtsmittelführers] zur Kenntnis“;
- das angefochtene Urteil aus diesem Grund ganz oder teilweise aufzuheben;
- hilfsweise, die Sache gemäß Artikel 54 der Satzung des Gerichtshofes zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückzuverweisen;
- die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären;
- ihm den Betrag von 50 000 FRF (7 622,45 Euro) als unwiederbringliche Kosten zuzuerkennen;
- dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten der Rechtsmittelinstanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Rechtsmittel wird geltend gemacht, dass das Gericht erster Instanz hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage gegen die angefochtene Handlung das Gemeinschaftsrecht verletzt habe.

Im Prinzip handele es sich zwar um eine Handlung der Präsidentin des Parlaments, jedoch sei sie in Form einer Mitteilung ergangen, wonach das Europäische Parlament die Bekanntgabe der französischen Regierung über die Aberkennung des Mandats des Rechtsmittelführers zur Kenntnis nehme.

Diese Handlung weise drei Merkmale auf:

- Sie erzeuge Rechtswirkungen: Es gehe im vorliegenden Fall um eine Handlung des Europäischen Parlaments, die die Rechtsstellung des Rechtsmittelführers verändere, da ihm mit ihr sein Mandat aberkannt werde.
- Sie habe endgültigen Charakter, denn sie könne nicht als vorbereitende Maßnahme bezeichnet werden.
- Sie erzeuge Wirkungen außerhalb der rein internen Sphäre des Parlaments, da sie die Rechtsstellung sowie die bürgerlichen und politischen Rechte des Rechtsmittelführers beeinträchtige. Die genannte Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments beziehe sich sehr wohl auf den rechtlichen Status des Rechtsmittelführers, da sie ihm sein Abgeordnetenmandat entziehe, sich dadurch auf die Vertretung der Wähler auswirke und das Wahlergebnis nachträglich verfälsche.

Es handele sich also um eine anfechtbare Handlung, aufgrund deren Wesens das Rechtsmittel zulässig sei.

Das Gericht habe nämlich infolge einer fehlerhaften rechtlichen und tatsächlichen Würdigung nicht zwischen der Frage der Zulässigkeit (Wesen der Handlung) und der Begründetheit (Zuständigkeit des Urhebers der Handlung) unterschieden.

Nur aufgrund rückbezüglicher Erwägungen, die dem Einzelnen die gerichtliche Entscheidung, auf die er Anspruch habe, vorenthielten, sei das Gericht davon ausgegangen, dass die Handlung wegen Unzuständigkeit ihres Urhebers der Sustanz entbehre, und zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Handlung vorliege und die Klage deshalb unzulässig sei.

Dem Rechtsmittel sei somit stattzugeben, wobei sich der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2000 auf die Klagegründe und wesentlichen Argumente stütze, die mit der am 21. November 2000 erhobenen Klage⁽¹⁾ geltend gemacht worden seien.

⁽¹⁾ Rechtssache T-353/00, Jean-Marie Le Pen/Europäisches Parlament, Abl. C 28 vom 27.1.2001, S. 27.